

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

...wollen waren nicht frei vorzuzieh nicht veranwort worden dürfen. Von dieser  
drückbaren Laast wurden sie erst am 27. August 1524 durch Abt Christoph  
von Hohenfurt mit Bewilligung des Kaisers Maximilian von Rosenberg, beauftragt  
zu erklären und das Burgrecht des Reichs der freien Verfügung, das ihnen  
Verkauf u. s. w. ein wichtiges Privileg, das ihnen 1511 auf Erhebung des  
Hohenfurter Landes K. Maximilian in Linz am 2. September nach Mainz durch  
bestätigte. 1534 erhielt Johann Abt von Hohenfurt mit Willen Willhelms von  
Rosenberg der Hohenfurter Pfaffen, da diese die päpstliche Excommunication  
im Grunde gegnüber sich. 1568. 1569. 1570. 1571. 1572. 1573. 1574. 1575.  
Willhelm von Rosenberg die Handwerksordnung des Hohenfurter Leinwand-  
zunft. 1608. 1609. 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615. 1616. 1617. 1618. 1619.  
der Hohenfurter Schule.

## Judicionatus Hohenfurt

cum villis, cum molendinis adiacentibus.

### A. Hohenfurt.

Schon zur Zeit der Gründung des Cistercienserstiftes Hohenfurt<sup>1</sup> genannt. Es war bereits damals ein „forum“ oder „oppidum forense“,<sup>2</sup> also berechtigt, Märkte für die Umgegend abzuhalten; ebenso hatte es damals bereits eine Kirche „ecclesia forensis“,<sup>3</sup> deren Pfarrsprengel allerdings erst im Werden begriffen war.<sup>4</sup> Erwägen wir, dass mit der Besiedelung der Umgebung erst seit Mitte des 13. Jahrhunderts begonnen wird, so dürfen wir mit grosser Sicherheit die Entstehung des Ortes in die Zeit zwischen 1250–59 setzen. Ja es ist sogar möglich, dass wir den „locator“, den Gründer des Marktes kennen. Die Locatoren haben nämlich die richterliche Würde bis an ihr Lebensende bekleidet; nun begeben aber 1282 Heinrich, der Richter („iudex“) von Hohenfurt den freilich etwas jugendlichen Streich und bringt, wie es scheint, bei einem Streite, dem Diener Woks von Krummau Bohuslaus, eine tödtliche Wunde bei.<sup>5</sup> Diesen Heinrich nun möchte ich für den halten, der die Neugründung leitete, die neuen Ansiedler herbeirief, Grund und Boden unter sie vertheilte. Die ersten Ansiedler sind sicher Deutsche gewesen, Deutsche des bairisch-österreichischen Sprachstammes, und wahrscheinlich aus dem an das Mühlviertel angrenzenden Theile Baierns.<sup>6</sup> In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts besass Hohenfurt — noch immer „forum“ — im Ganzen 18 Lahne,<sup>7</sup> die wie andere Güter des Stiftes der Last des Todtenfalles<sup>8</sup> unter-

1. 1259. — 2. Forum omnium rerum vendibilium ponderis, numeri et mensurae ibidem admittendi die sabbati cuiuslibet septimanae . . . Ferner sollten sie: »omnibus iudiciis cyppo, patibulo, iuribus, gratiis, libertatibus, emunitatibus et commodis perfrui, wie die übrigen oppida regni Bohemiae«, so das Marktrecht für Oberplan von K. Karl IV. 1349, 11. Juli. F. r. A. XXXVII 118 f. — 3. F. r. A. XXIII 4. — 4. »Ut omnes villae, quae in hereditate mea situm habent inter Wlitavam et ripam Wlitawich maiorem, et quae ibidem imposterum locabuntur, ad forensam ecclesiam in Hohenvurt pertineant.« — 5. In d. Mittheil, d. Ver. f. Gesch. d. D. in Böhmen XXVIII von mir veröffentlicht. — 6. Ich schliesse das aus den vielen passauschen Ministerialen, die Wok von Rosenberg um sich hatte; später mögen die aus Wilhering stammenden Mönche auch Leute ihrer Heimat als Colonisten gewonnen haben. Auch Steiermärker mag Wok — war er ja Landeshauptmann von Steiermark — herangezogen haben. Siboto, Richter in Krummau 1274–1281 war passauscher Ministeriale, vielleicht = Siboto v. St. Ulrich. Erben: Regg. Boh. S. 367 (Monum. Boica XXVIII 355.) — 7. Sie zahlten zusammen mit Ausnahme des Richters und des Gemeindedieners (praeco) 17 Solidi (à 30) und 10 Eier, also 520, ausserdem 26 Käse, jeden im Werte eines Denars, zu Ostern und Pfingsten. Cod. ms. (Papier) der Hohenf. Stiftsbibliothek 49, f. 73. — 8. »So er (der Besitzer) ohne Leibeserben abgieng, fiel sein Gut halbes Theils in unseres Gotteshauses Kammer, der andere Teil der hinterlassenen Wittib, im Falle sie aber abstürbe, derselben ihr halber Teil gleicherweise in jetzt gedachte Kammer und auf keine andern Erben und Freund; sondern auch wenn nach seinem Tode schon Kinder: Söhne und Töchter blieben und aus denen eins oder mehr mittlererzeit stürben« Urbar Msc. 7–9.